

Statuten des Vereins

„Federwerk“ – Erhaltung und Austausch von traditionellem und neuartigem Wissen, Verbindung zwischen Mensch und Natur, Ernährung und Lebensfreude

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Federwerk“ – Erhaltung und Austausch von traditionellem und neuartigem Wissen, Verbindung zwischen Mensch und Natur, Ernährung und Lebensfreude.
- (2) Er hat seinen Sitz in Salzburg und kann bei Bedarf zur Erfüllung des Vereinszwecks auf beliebige Länder ausgedehnt werden.

§2: Zweck

- (1) Der Verein bezweckt die Erhaltung und den Austausch von traditionellem und ursprünglichem Wissen in allen Bereichen.
- (2) Der Verein erforscht, entwickelt und fördert das Zusammenspiel von traditionellem und neuartigem Wissen.
- (3) Der Verein erforscht, entwickelt und fördert Zusammenhänge von Ernährung und Lebensfreude.
- (4) Der Verein erforscht, entwickelt und fördert die Verbindung zwischen Mensch und Natur.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich sowie unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung – BAO §§34 und ist nicht gewinnorientiert.

§3: Mittel zur Errichtung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel errichtet werden.

- (2) Als ideelle Mittel dienen

- Organisation und Beteiligung an öffentlichen Veranstaltungen, die dem Vereinszweck entsprechen
- Durchführen von Workshops, Vorträgen, Ausstellungen, Seminaren, Aus- und Weiterbildungen
- Durchführen von Diskussionsveranstaltungen, Kongressen und ähnlichen Veranstaltungen
- Öffentlichkeitsarbeit und Dokumentation
- Veranstaltung von und Teilnahme an Wettbewerben
- Durchführung von Forschungsprojekten, Studien
- Herausgabe von Publikationen
- Durchführung von künstlerischen und kulturellen Veranstaltungen

- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- Subventionen und Zuwendungen der öffentlichen Hand
- Unterstützung durch Privatpersonen, Unternehmungen und Sponsoren
- Erlöse aus vereinseigenen Publikationen
- Spenden, Sammlungen, Bausteinaktionen, Flohmärkte
- Vermächtnisse, Schenkungen
- Werbeerlöse
- Einlagen durch die Mitglieder
- Beteiligung an Kapitalgesellschaften
- Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- Erlöse aus Veranstaltungen
- sonst. Zuwendungen

§4: Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen. Die Bezeichnung „FederWerk Mitglieder“ für ordentliche Mitglieder ist zulässig. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern. Die Bezeichnung „fördernde Mitglieder“ für außerordentliche Mitglieder ist zulässig. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§5: Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden, die sich mit dem Vereinszweck identifizieren.

(2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet das Präsidium. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch das Präsidium.

§6: Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

(2) Der Austritt ist jederzeit möglich und ist dem Präsidium schriftlich bekannt zu geben.

(3) Das Präsidium kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als vier Wochen mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann von dem Präsidium auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

(5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von dem Präsidium beschlossen werden.

§7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins nach Absprache mit dem Präsidium zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Präsidium die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

(3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

(4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Präsidium über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

(5) Die Mitglieder sind vom Präsidium über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer/Innen einzubinden.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen oder Zweck des Vereins leiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von dem Präsidium beschlossene Höhe verpflichtet.

§8: Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- a) Generalversammlung (§§9 und 10)
- b) Präsidium (§11 bis §13)
- c) RechnungsprüferInnen (§14)

§9: Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist die "Hauptversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle 5 Jahre statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- a. Beschluss des Präsidiums,
- b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- c. Verlangen der Rechnungsprüfer/Innen (§21 Abs. 5 erster Satz VereinsG)
- d. Beschluss eines/r Rechnungsprüfers/in (§21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),

e. Beschluss einer gerichtlich bestellte/n Kurators/in (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)
binnen vier Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens eine Woche vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax, Brief oder per E-Mail an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebenen Faxnummer oder E-Mail-Adresse einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. A - b), durch eine/n Rechnungsprüfer/in (Abs. 2 lit. c) oder durch eine gerichtlich bestellte/n Kurator/In (Abs. 2 lit. d).

(4) Weitere Anträge zur Generalversammlung können bis 2 Tage vor Beginn der Generalversammlung schriftlich oder mündlich eingebracht werden.

(5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist nicht zulässig.

(7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Präsident/in, bei Verhinderung der Vizepräsident. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz jenem Mitglied, dass die übrigen Anwesenden der Generalversammlung mehrheitlich dazu bestimmen.

§10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer/Innen;
- b) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Präsidiums und der Rechnungsprüfer/Innen;
- c) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer/Innen und Verein;
- d) Entlastung des Vorstands;
- e) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- f) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;

§ 11: Vorstand

(1) Der Vorstand besteht mindestens aus Präsident und Vizepräsident.

(2) Das Präsidium wird von der Generalversammlung gewählt. Das Präsidium hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt das Präsidium ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede/r Rechnungsprüfer/in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Präsidiums einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer/Innen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines/r Kurators/in beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 5 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

(4) Das Präsidium kann von jedem Präsidiumsmitglied, schriftlich oder mündlich einberufen werden.

(5) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen worden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(6) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(7) Den Vorsitz führt der/die Präsident/in, bei (Verhinderung der/die Vizepräsident/in). Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

(8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Präsidiumsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

(9) Die Generalversammlung kann jederzeit das gesamte Präsidium oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung eines neuen Präsidiums bzw. Präsidiumsmitglieds in Kraft.

(10) Die Präsidiumsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Präsidenten, im Falle des Rücktritts des gesamten Präsidiums an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eine/s Nachfolgers/in wirksam.

(11) Das Präsidium übt ihre Tätigkeit ausschließlich ehrenamtlich aus!

§12: Aufgaben des Präsidiums

Dem Präsidium obliegt die Leitung des Vereins. Es ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesen mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – b dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
- (8) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- (9) Verleihung und Anerkennung der Ehrenmitgliedschaft;

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Präsidiumsmitglieder

- (1) Der/die Präsident/in führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Vizepräsident/in unterstützt den/die Präsident/in bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Schriftliche Ausfertigung und des Vereins und Geldangelegenheiten (Vermögenswerte Dispositionen) bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Präsident/in und des/der Vizepräsident/in. Rechtsgeschäfte zwischen Präsidiumsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Präsidiumsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Präsidiumsmitgliedern erteilt werden.

(4) Bei Gefahr im Verzug ist Präsident/in sowie sein Stellvertreter berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Präsidiums fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(5) Der/die Präsident/in führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Präsidium.

(6) Der/die Vizepräsident/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Präsidiums.

(7) Der/die Präsident/in sowie sein Stellvertreter ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

§ 14: RechnungsprüferInnen

(1) Zwei Rechnungsprüfer/Innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer/Innen dürfen keinem Organ des Präsidiums angehören.

(2) Den Rechnungsprüfer/Innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer/Innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer/Innen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

(3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer/Innen und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch das Präsidium. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer/Innen die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei unbefangenen ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter/in schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter/Innen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es

entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und einen Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen ist gemeinnützigen Organisationen zuzufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.

(3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.